

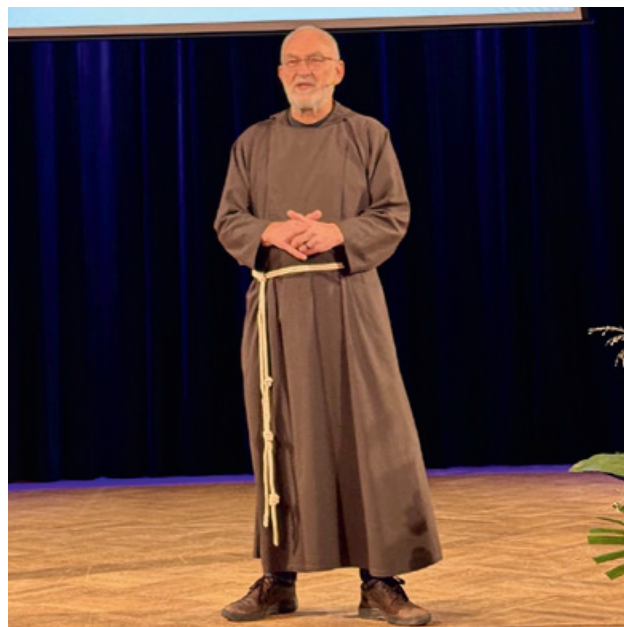
Nikolausempfang des Fachverbands SHK Bayern

Am 5.12.2025 fand der traditionelle Nikolausempfang des Fachverbandes SHK Bayern zum 30. Mal im Künstlerhaus München statt. Ca. 200 Gäste dokumentierten durch ihre Anwesenheit die Verbundenheit mit dem Fachverband, seinen ehren- und hauptamtlich Engagierten sowie den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Landesinnungsmeister Erich Schulz (Foto unten) begrüßte die Anwesenden und unterstrich in seiner Rede die Bedeutung des alljährlichen Zusammenkommens, um miteinander im Gespräch zu bleiben - Hersteller, Fachgroßhandel und installierendes Handwerk.

Insbesondere wies er nach der Vorstellung der Erfolge der Lobbyarbeit des Verbandes auf die im April stattfindende IFH/Intherm 2026 in Nürnberg hin. Es sei gelungen, wieder mehr Aussteller zu gewinnen und auch viele Messerückkehrer, insbesondere aus dem Bereich „Sanitär vor der Wand“, vom Nutzen einer Messeteilnahme zu überzeugen.

Die Trägerverbände der IFH/Intherm aus Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen sowie dem Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie bieten gemeinsam mit dem Organisationsteam der GHM - Gesellschaft für Handwerksmessen - ein besonderes Event zum 50-jährigen Bestehen der größten und marktrelevantesten SHK-Messe auf nationaler Ebene.



Im Anschluss an die Eröffnungsrede von LIM Schulz referierte der Kapuzinermönch, Bruder Paulus, zum Thema „Kraft durch den Wandel“. Er faszinierte die Festgesellschaft mit seinem lebendigen und lebensnahen Vortrag. Viele der Zuhörer nahmen konkrete Anregungen zur Akzeptanz des Wandels mit in ihr tägliches Leben.

TOP-THEMEN

- Nachruf auf Hauptgeschäftsführer a. D. Helmut Mahr
- Inbetriebnahme der 250.000sten Pelletheizung in Bayern
- EuGH kippt zwei zentrale Vorgaben der EU-Mindestlohnrichtlinie
- HGF Dr. Schwarz erhält Staatsmedaille
- DIN 1986-100 (Entwurf 2025): Neuregelungen im Kurzüberblick
- Neuauflage der KfW 55-Förderung
- Rechtliches Gutachten zur Abschaffung des „Heizungsgesetzes“
- Gericht muss sich mit „Gegengutachten“ auseinandersetzen!
- Das Gesellenstück gehört dem Auszubildenden – kein Ersatz der Materialkosten für den Betrieb
- Private Handynummer ist für Arbeitgeber tabu
- Unternehmerforen SHK 2026
- Erfolgsmodell Digitalbonus
- KfW-Förderung für barrierefreies Umbauen kehrt zurück
- Seminarangebot - Aus- und Fortbildung
- Die Förderungsgesellschaft bietet an

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern trauert um seinen langjährigen Hauptgeschäftsführer

Helmut Mahr

*26.09.1936 † 01.12.2025

Helmut Mahr trat 1967 als Geschäftsführer in den Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern ein, zu dessen Hauptgeschäftsführer er mit Wirkung zum 01.01.1979 bestellt wurde.

In seiner Amtszeit, welche bis zum 31.10.1999 währte, fielen unter anderem der Aufbau und die Professionalisierung sowie die personelle Verstärkung der Fachverbandsgeschäftsstelle, die Errichtung des ersten eigenen Verbandsanwesens an der Reutterstraße in München, die Gründung der IFH-Fachmesse für Haus- und Gebäudetechnik im Jahr 1976, die Gründung der Förderungsgesellschaft SHK Bayern mbH, deren Geschäftsführer er in Personalunion in den Jahren 1979-1999 war, und der Zusammenschluss mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerkes im Jahr 1984.



Neben seinen Tätigkeiten für den bayerischen Fachverband wirkte er auch über die Grenzen des Freistaates hinaus in verschiedenen Gremien des Zentralverbands Sanitär Heizung Klima, Sankt Augustin, der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft sowie der Bauberufsgenossenschaft Bayern und Sachsen. In Würdigung seiner Verdienste wurde Helmut Mahr im Jahre 1986 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. 1988 wurde er mit der Ehrennadel des ZVSHK und 1999 mit dem goldenen Ehrenzeichen des BHT ausgezeichnet.

Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachverbandes Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern verlieren durch den Tod von Helmut Mahr eine in der SHK-Branche geschätzte Persönlichkeit, die durch ihr umsichtiges und finanziell geschicktes Agieren den Grundstein für die heutige SHK-/OL-Innungsfachorganisation in Bayern, die zweitgrößte in Deutschland, gelegt hat.

Wir werden Helmut Mahr stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser Mitgefühl gilt seiner Tochter Cornelia Mahr.

In stillem Gedenken

Erich Schulz
Landesinnungsmeister

Dr. Wolfgang Schwarz
Hauptgeschäftsführer

Die Beerdigung hat bereits im engsten Familienkreis stattgefunden. Beileidsbekundungen können unter folgender Adresse abgegeben werden: Cornelia Mahr, Schwedensteinstraße 12, 81827 München.

Inbetriebnahme der 250.000sten Pelletheizung in Bayern Staatsminister Hubert Aiwanger: „Pellets sind eine moderne und heimische Energiequelle, die fossile Brennstoffe zuverlässig ersetzt.“

Deutschland ist europaweit das Land mit der höchsten Dichte an Pelletheizungen als auch an Pelletproduktionsstätten. Innerhalb der Bundesrepublik ist Bayern klar das führende Bundesland: Rund 35 Prozent aller Pelletheizungen werden im Freistaat betrieben. Der Bayerische Staatsminister Hubert Aiwanger, MdL, hat die 250.000ste bayerische Pelletheizung in Betrieb genommen.

„Mit der 250.000sten Pelletheizung zeigen wir eindrucksvoll, dass die Menschen in Bayern anpacken, statt nur darüber zu reden. Wir setzen auf heimische Wertschöpfung, regionale Energie sowie Technologien, die wirtschaftliche Vernunft mit regionaler Stärke verbinden. So stärken wir unseren ländlichen Raum und machen die Energieversorgung unabhängiger“, betont der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Energie, Hubert Aiwanger, am 20. November 2025 bei der Inbetriebnahme der 250.000sten in Bayern betriebenen Pelletheizung in Ampfing (Landkreis Mühldorf am Inn). Der Minister fügt hinzu: „Pellets sind eine moderne und heimische Energiequelle, die fossile Brennstoffe zuverlässig ersetzt. Sie bieten hohen Komfort, sparen Kosten, schonen die Umwelt und fördern die regionale Wirtschaft – das ist genau die Mischung, die Bayern für eine erfolgreiche Energiewende braucht.“

Martin Bentele, Geschäftsführer beim Deutschen Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV), ergänzt: „Bayern ist auch das Land mit der bundesweit höchsten Pelletproduktion und kann seinen Jahresbedarf nahezu selbst decken.“ Im Freistaat wurden 2024 in 16 Produktions-

stätten rund 1,25 Mio. Tonnen (t) Holzpellets erzeugt. Dr. Wolfgang Schwarz, Hauptgeschäftsführer beim Fachverband Sanitär Heizung Klima Bayern (FV SHK) erläutert: „Die bayerischen Heizungsbauer schätzen das komfortable Heizen mit Pelletfeuerungen. Sie sind durch Schulungen, wie die vom DEPV angebotene Weiterbildung zum Pelletfachbetrieb, und geübte Praxis sehr gut mit der modernen Technik vertraut.“ Der Installateur der Jubiläumsanlage, Konrad Manghofer aus Ampfing, bestätigt, dass sich Kunden bei kompetenter Beratung leicht vom Heizen mit Pellets überzeugen lassen. Hausbesitzer Richard Denk ist bereits wenige Wochen nach der Inbetriebnahme der neuen Pelletheizung angetan: „Gleicher Komfort wie bei der vorherigen Gasheizung, aber deutlich niedrigere Kosten und ein gutes Gefühl, etwas fürs Klima zu tun, haben mich schnell überzeugt!“

Aiwanger hebt hervor, dass die moderne Holzenergie auf absehbare Zeit ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende am Wärmemarkt bleiben muss. Der vom Bayerischen Wirtschafts- und Energieministerium ins Leben gerufene Pakt Holzenergie Bayern, dem auch der Fachverband SHK Bayern angehört, und die dazugehörige Länderinitiative Holzenergie auf Bundesebene gewinnen stetig an Zuspruch. Im Kreis der Unterstützer von Pakt und Initiative habe man sich zum Ziel gesetzt, die entscheidenden Vorteile der Holzenergie – heimische, preiswerte Bereitstellung und hohes CO₂-Einsparpotenzial – stetig und konsequent hervorzuheben. Mittlerweile unterstützen sieben Landesministerien, zwölf Bundes- und 26 Landesverbände die Länderinitiative Holzenergie.



6 Tonnen ENplus-Pellets für Jubiläums-Pelletheizung! v.l. Konrad Manghofer (SHK-Betrieb Manghofer), Richard Denk (Eigentümer Pelletheizung), Dr. Wolfgang Schwarz (FVSHK Bayern), Alexander Schrom (Fröling), Martin Bentele (DEPV), Staatsminister Hubert Aiwanger MdL, Stefan Hoferer (SHK Manghofer), Bürgermeister Ampfing Josef Grundner, Umweltminister a.D. Marcel Huber.

Bild: StMWi

EuGH kippt zwei zentrale Vorgaben der EU-Mindestlohnrichtlinie

Stellungnahme von Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.:

„Es ist bezeichnend, dass der EuGH nur zwei zentrale Vorgaben der EU-Mindestlohnrichtlinie gekippt hat. Laut Entscheidung des Gerichts entfallen Vorgaben von Kriterien für die Festsetzung von gesetzlichen Mindestlöhnen. Ansonsten bleibt die EU-Mindestlohnrichtlinie nahezu unverändert bestehen. Das ist bedauerlich und vor allem ein schwarzer Tag für die Tarifautonomie und die negative Koalitionsfreiheit.

Der EuGH hat mit seinem Urteil höchststrichterlich bestätigt, dass die EU in die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Mitgliedsstaaten eingreifen darf. Das ist ein gefährlicher Eingriff in die Tarifautonomie und eine schwere Belastung für die vom Grundgesetz gesicherte Koalitionsfreiheit. Denn insbesondere die negative Koalitionsfreiheit, also die unternehmerische Entscheidungsfreiheit, keinem Tarifvertrag beizutreten und keinen Tarifvertrag anzuwenden, wird damit untergraben. Die Vorgabe aus der europäischen Mindestlohnrichtlinie, dass rund 80 Prozent der Beschäftigten von einem Ta-

rifvertrag erfasst werden müssen, wirkt wie staatlicher Zwang. Also dem genauen Gegenteil des Grundgesetzes Artikel 9 Absatz 3.

Es ist offensichtlich, dass sich immer mehr Institutionen nicht mehr an die Koalitionsfreiheit gebunden fühlen. So steht mit dem Bundestariftreuegesetz auch national bereits eine Aushebelung der Koalitionsfreiheit in den Startlöchern. Ab dem heutigen Tag kann aus Sicht der Wirtschaft nur noch auf eine bürokratiearme Umsetzung gehofft werden. Alles andere würde die bereits stattfindende De-Industrialisierung nur noch weiter beschleunigen.“

„Diese Entscheidung des EuGH wird auch Auswirkungen auf die Tariflandschaft im Handwerk haben. Nicht nur in Hinblick auf die Anwendung oder Nichtanwendung eines Tarifvertrages, sondern auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Mindestlohns. Der Fachverband SHK Bayern wird über alle Gremien, denen er angehört, eine Klarstellung des deutschen Gesetzgebers und die Stärkung der Tarifautonomie in Deutschland, die durch das Grundgesetz garantiert ist, einfordern“, fügt Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Schwarz, Fachverband SHK Bayern, an.

Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Schwarz erhält Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft

Ende November 2025 erhielt der Hauptgeschäftsführer des Fachverbandes Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern, Dr. Wolfgang Schwarz, aus den Händen von Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft. Die Auszeichnung wird seit 1974 verliehen und gilt als höchste Ehrung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Mit der Medaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise um den Wirtschaftsstandort Bayern verdient gemacht haben - sei es durch unternehmerischen Mut, innovative Ideen, gesellschaftliches Engagement oder herausragende Leistungen im Ehrenamt.

In seiner Rede betonte der Minister: „Unsere Wirtschaft lebt vom Einsatz engagierter Menschen. Alle Medaillenträger stehen mit Herzblut Fleiß und Verantwortung für das, was Bayern stark macht: Unternehmergeist, Verlässlichkeit und dem Willen, etwas voranzubringen. Sie schaffen Arbeitsplätze, Wohlstand und Zukunftsperspektiven. Dieses Engagement verdient höchste Anerkennung.“

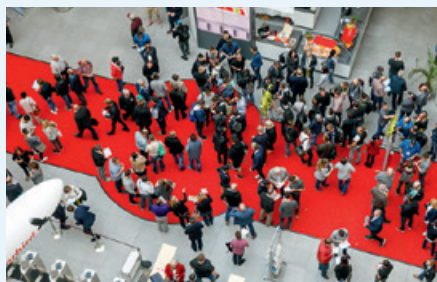
Dr. Wolfgang Schwarz nahm den Preis im Beisein von Landesinnungsmeister Erich Schulz und Ehrenlandes-



innungsmeister Michael Hilpert im Rahmen einer Feierstunde im Bayerischen Wirtschaftsministerium entgegen. „Diese Auszeichnung würdigt in besonderer Weise meine langjährige Tätigkeit für den Fachverband SHK Bayern. Zusätzlich wird dadurch mein über das Arbeitsverhältnis hinaus gezeigte, ehrenamtliche Engagement sei es in gesellschaftlicher, sozialer oder berufsbegleitender Hinsicht, eindrucksvoll ausgezeichnet. Ich bin zutiefst dankbar, dass ich diese Auszeichnung erhalten habe und nehme sie als Verpflichtung sowie Ansporn, auch weiterhin meine volle Schaffenskraft dem Fachverband SHK Bayern, den ihm angeschlossenen Innungen und deren Fachbetrieben zu widmen.“

Ganz klar nach oben

Die Absatzzahlen für Wärmepumpen, angeführt von Luft-Wasser-Wärmepumpen, zeigen in diesem, und prognostisch auch im kommenden Jahr, ganz klar nach oben. Der Heizungsmarkt befindet sich aktuell in einer Transformation: Weg von den fossilen, hin zu den Erneuerbaren. Auch Biomassefeuerungen können in diesem Jahr zulegen. Gas und Öl hingegen verlieren derzeit, mitunter deutlich, an Marktabsatz. Tatsächlich zeigt der Wärmemarkt sich auch im rasanten Tempo technischer Entwicklungen,



z. B. in der Regelung und Steuerung immer komplexer werdender Gebäudesystemanlagen, die zunehmend unterfüttert ist von KI. Die IFH/Intherm 2026 will und wird diese Entwicklungen und andere, z. B. in der Lüftungs- und Klimatechnik, auf der Messe in Nürnberg vom 14. bis 17. April 2026 konzentriert zusammenbringen. Wer sich einen Überblick verschaffen möchte, dem bietet die IFH/Intherm 2026 z. B. Rundgänge an, für Handwerker, Fachplaner und Architekten. Die **Rundgänge** auf der Messe starten am **Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 10 und 12 Uhr** vom **Messestand des Gentner Verlages in Halle 7, Stand 7.225** und dauern 90 min. Anmeldungen sind ab 1. Februar 2026 möglich. Nähere Infos dazu auf ifh-intherm.de

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK:

IFH/Intherm 2026 14.-17. April

Messezentrum Nürnberg
Dienstag – Donnerstag, 9 – 18 Uhr
Freitag, 9 – 17 Uhr

IFH/Intherm 2026: KI in SHK und TGA

Am Einzug der künstlichen Intelligenz (KI) in die Haus- und Gebäudetechnik führt kein Weg mehr vorbei. Sie hilft, Planungen und Umsetzungs-Prozesse sowie die Anlagentechnik im Allgemeinen genauer und effizienter zu machen. Was hier der Stand der Dinge ist und welche Entwicklungen zu erwarten sind, liefert die IFH/Intherm 2026. Zwei Beispiele dazu.

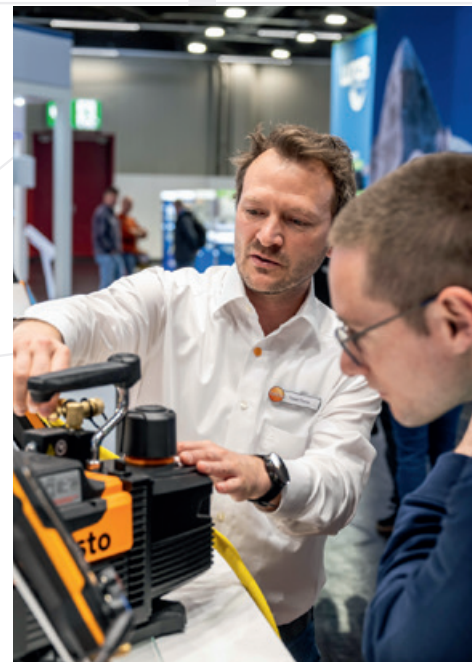
Die eine ist die Wärmepumpe: Aktuelle Forschungsprojekte zielen z. B. auf den Einsatz von KI zur Entwicklung sich selbst optimierender Heizkurven ab. Die Branche rechnet damit, dass erste KI-basierte Wärmepumpen für bestimmte Funktionen und Aufgaben sehr bald eingeführt werden. Es dürfte reichlich Gesprächsstoff im kommenden Jahr auf der IFH/Intherm 2026 liefern.



Von Planung bis Predictive Maintenance

Ein erklärtes Ziel der Branche: KI-basierte Wärmepumpen sollen Installateuren Erleichterung bringen, bei der Planung, der Parametrierung oder der Überwachung, bei der vorausschauenden Wartung (Predictive Maintenance) oder bei der Fehlerdiagnose. KI wird zunehmend in der Entwicklung und Steuerung sowie bei der Diagnose und der Wartung von Wärmepumpen eingesetzt.





KI auch im Büro

KI zieht auch in den Büroalltag ein. Sie kann hilfreich in der eigenen Betriebsorganisation bzw. Aufgabenzuteilung sein. „ChatGPT“ ist für KI hierzulande seit seiner Markteinführung Ende 2022 der Inbegriff, aber längst nicht alles.

Einsatzmöglichkeiten von KI

Die Maschinen lernen aus Daten und Informationen dazu. Sie können heute schon Routineprozesse in der Büroarbeit übernehmen, indem man diese an sie zu verwalten und zu sammeln delegiert. Welche Möglichkeiten KI-Systeme hier bieten und welche speziell im Bereich Büro- und Kundenkommunikation für SHK und TGA geeignet sind, wird Inhalt auf der IFH/Intherm 2026 sein, auch in Vorträgen.

IFH/Intherm-Webinare zu KI

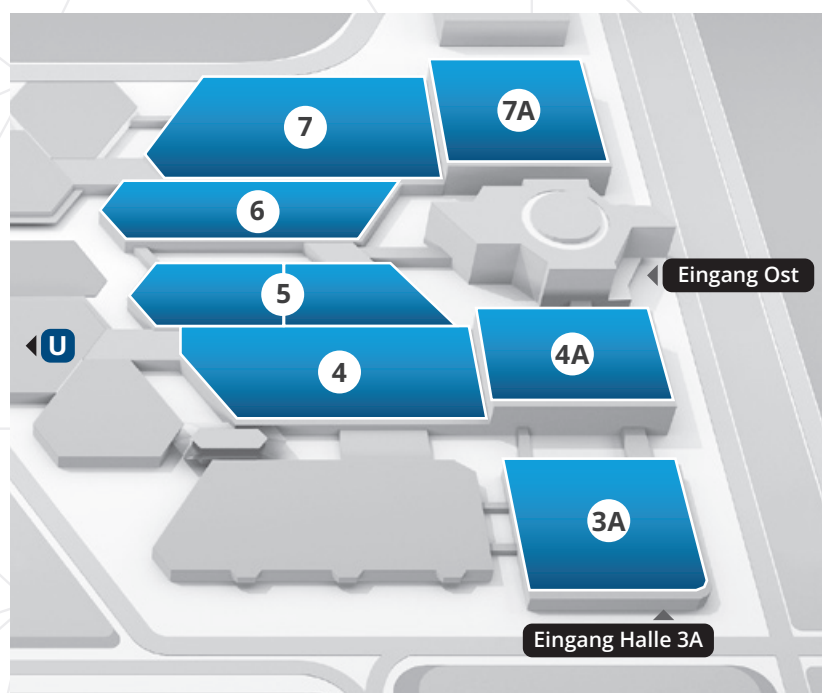
Zum Beispiel im Rahmen des Formats „FORUM plus IFH2026“. In Medienkooperation mit den beiden Fachmagazinen im Bereich SHK und Planung, SBZ und IKZ, wird es im Vorfeld der Messe Webinare zu verschiedenen Themenfeldern geben. Darunter auch der KI-Experte Christoph Krause (@servicerebell Innovation Coach & Digital Strategie), der sich selbst als KI-Praktiker bezeichnet („Machen ist wie wollen, nur krasser“), in zwei Webinaren:

- KI in der Praxis – Vom Bauchgefühl zum KI-Betrieb in 7 Schritten
- Zukunft Handwerk – Exoskelette, AR & KI-Assistenten und Robotik gegen den Fachkräftemangel

Die IFH/Intherm lädt vom **14. bis 17. April 2026** zum Thema KI und anderen Fokusthemen ins **Messezentrum Nürnberg** ein.

Weitere Infos zur Messe: ifh-intherm.de

Übersicht Geländeplan



HALLE 3A + 4A + 4:

- Wärme- und Energiesysteme
- Haus- und Gebäudetechnik
- Elektroinstallation, Energietechnik und Smart Home

HALLE 5:

- Wärme- und Energiesysteme
- Raumklima- und Lüftungssysteme
- Pumpen
- Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Wasserbehandlung

HALLE 6:

- Flächenheizsysteme
- Armaturen
- Heizkörper
- Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Arbeitsmittel, Software, Kleidung, Serviceleistungen und digitale Assistenzlösungen

HALLE 7:

- Baddesign- und Sanitärtechnik
- Installationstechnik
- Arbeitsmittel, Software, Kleidung, Serviceleistungen und digitale Assistenzlösungen
- Haus- und Gebäudetechnik

HALLE 7A:

- Baddesign- und Sanitärtechnik
- Installationstechnik
- Haus- und Gebäudetechnik

- Baddesign- und Sanitärtechnik

- Wärme- und Energiesysteme

- Raumklima- und Lüftungssysteme

- Haus- und Gebäudetechnik

- Elektroinstallation, Energietechnik und Smart Home

DIN 1986-100 (Entwurf 2025): Neuregelungen im Kurzüberblick

Der Entwurf der Abwassernorm DIN 1986-100 liegt seit Mai 2025 vor. Dieser definiert eine präzisere Rückstauenebene, schreibt angehobene Rückstauschleifen vor, erlaubt Bodenabläufe mit reduzierter Sperrwasserhöhe, ordnet Falleitungsverziehungen neu und integriert erstmals die Retentionsdachentwässerung. Nachfolgend die wichtigsten vorgesehenen Änderungen zur jetzigen Norm im Überblick.

Als Rückstauenebene gilt die höchste Ebene, bis zu welcher Abwasser in einer Entwässerungsanlage steigen kann. Hierbei ist im Rückstaufall der wirksame Entspannungspunkt der öffentlichen Abwasseranlage zuzüglich des zu erwartenden Überstaus zu berücksichtigen. Der Entspannungspunkt entspricht in der Regel dem entgegen der Fließrichtung betrachtet, nächstgelegenen Schacht des öffentlichen Entwässerungssystems oder gegebenenfalls Straßenablaufs im öffentlichen Raum (Vorgaben aus der jeweils geltenden kommunalen Entwässerungssatzung sind zu beachten). Damit lassen sich Hanglagen oder fehlende Anschlusschächte zukünftig korrekt abbilden. Eine weitere Änderung zum Schutz von Rückstau betrifft Rückstauschleifen: Um den Saughebereffekt bei Hebeanlagen auszuschließen, muss die Sohle der Schleife gemäß Normentwurf mindestens 0,10 m über der neuen Rückstauenebene liegen. Zusätzlich ist an dieser Stelle ein Übergang in die nächstgrößere Nennweite vorgeschrieben. So wird die Druckleitung in eine Freispiegelentwässerung überführt.

Reduzierte Bauhöhen in der Sanierung (gemeint sind Bodenabläufe mit weniger als 50 mm Sperrwasser) waren lange eine Grauzone – jetzt greifen die Produktnormen DIN EN 1253-6 (Bodenabläufe mit reduzierter Sperrwasserhöhe), -7 (mechanische Geruchverschlüsse) und -8 (Kombilösungen). Zulässig ist die kleinere Sperrwasserhöhe allerdings nur in folgenden Fällen:

- Es kann kein 50-mm-Ablauf untergebracht werden,
- das Gebäude hat höchstens drei Obergeschosse über dem Erdgeschoss und
- es hängen entweder mindestens zwei weitere Entwässerungsgegenstände an der Leitung (max. ein WC) oder die Leitung ist belüftet bzw. die Falleitung ist entweder neben- oder umlüftet.

Bei langen Falleitungen (betroffen sind die Längenklas-

sen $10\text{ m} < LF \leq 22\text{ m}$ und $LF > 22\text{ m}$) sieht der Normentwurf anschlussfreie Zonen vor:

- 2 m vor und 1 m nach dem zulaufseitigen Bogen.
- 1 m vor und nach dem ablaufseitigen Bogen.

Anschlüsse in der Verziehung sind erst ab einer Länge von $> 2\text{ m}$ erlaubt. Wenn Anschlüsse nötig sind oder die Verziehung sehr kurz gehalten ist, muss wahlweise eine Umgehungsleitung geführt werden oder die horizontale Strecke wie eine Sammelleitung ($h/d_i = 0,5$) bemessen werden – mit möglicher Nennweitenvergrößerung für die gesamte Falleitung.

Überschreiten Sammelanschlussleitungen ihre Grenzen (wie z.B. Leitungslänge, SDU, Richtungsänderungen oder Höhenversatz), darf die Belüftung an eine Falleitung mit direkter Nebenlüftung über Dach angeschlossen werden. Die Nebenlüftung ist nach Tabelle 8 der Norm zu dimensionieren.

Die meisten Änderungen befinden sich im Kapitel Regenwasser:

- Möglichkeit der Realisierung von Notüberläufen aus öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke bei enger Grenzbebauung, wenn keine Schäden entstehen können und der Eigentümer zugestimmt hat. Nachbargrundstücke dürfen dann in diesem Bereich nicht bebaut werden.
- Grundstücke $> 200\text{ ha}$ sind nach DWA A-118 (Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen) zu bemessen und der Nachweis der Überflutung ist hiernach zu führen.
- Bei mehreren Grundstücken $> 800\text{ m}^2$, die über einen Abwasserkanal angeschlossen sind, ist für jedes Grundstück der Überflutungsnachweis zu führen.
- Die pauschalen Regenspenden (bisher im Anhang 1) entfallen. Planer müssen die standortgenauen Kostera-DWD-Werte (Open-Data-Portal des DWD) verwenden. Der Erhalt und die Anwendung der KOSTRA Daten DWD 2020 sind im Anhang der neuen Norm beschrieben.
- Bei Retentionsdächern gelten neue Regeln zur Flachdachentwässerung mit gedrosseltem Abfluss, inkl. Berechnung des Rückhaltevolumens und Ermittlung der Anstauhöhen.
- Änderung einiger weiterer Berechnungsgrundlagen zur Dachentwässerung.
- Balkone, Loggien, Laubgänge und Dachterrassen sind wie Dachflächen zu behandeln. Hierbei muss generell sichergestellt werden, dass nach Abschnitt 14.2.6 das

Entwässerungssystem und die Notentwässerung gemeinsam mindestens das am Gebäudestandort über 5 min zu erwartende Jahrhundertregenereignis $r(5,100)$ entwässern können. Bei Balkonen, Loggien, Laubengänge und Dachterrassen mit schwellenarmen oder schwellenlosen Austrittsbereichen nach DIN 18040 muss die Notentwässerung den gesamten zu erwartenden Jahrhundertregen $r(5,100)$ alleine sicher ableiten können.

Innenliegende Schmutz- und Regenwasserleitungen bleiben prüfungsfrei. Verlangt z.B. ein Versicherer dennoch einen Nachweis, verweist Anhang D auf die seit fünf Jahren bewährten Verfahren der BTGA-Regel 5.005 (Sichtprüfung, Luft- oder Wasserprüfung).

Die Sichtprüfung umfasst mindestens:

- Überprüfung der Einhaltung der Verlegerichtlinien (normativ und Hersteller bezogen),
- Halterungen und Halterungsabstände
- Fix- und Gleitpunkte,
- Fachgerechte Ausführung der Rohrverbindungen,
- Zustand der Rohrleitung (Beschädigung oder Deformation).

Die Dichtheitsprüfung mit Luft erfolgt mit folgenden Prüfparametern:

- Prüfdruck 50 hPa,
- Prüfdauer 30 min.

Die Dichtheitsprüfung mit Wasser erfolgt als hydrostatische Druckprüfung über Vollfüllung mit den Prüfparametern:

- Prüfdruck nach System bzw. Herstellerangabe (z.B. 500 hPa),
- Prüfdauer 30 min.

Die bisherigen Werkstofftabellen und Verwendungsbereiche aus DIN 1986-4 sind künftig in Anhang E aufgeführt. Nicht aufgeführte Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bleiben zulässig; ihre Einsatzgrenzen ergeben sich aus der jeweiligen AbZ oder den Herstellerangaben.

Natürlich behalten die Regelungen der jetzigen Norm aus 2016 bis zum Weißdruck der neuen Ausgabe Gültigkeit. Abschließend der Hinweis, dass wir dieses Thema auch auf unseren diesjährigen Unternehmerforen behandeln werden. Die Termine für die jeweiligen Bezirke sind unserer Homepage zu entnehmen.

Neuaufgabe der KfW 55-Förderung

Am 16. Dezember startete wieder die Förderung für Effizienzhaus 55-Neubauten (Produktnummern 297, 298, 498). Sie wurde zuletzt 2022 abgeschafft, da vorwiegend der strengere Energieeffizienzhaus-40-Standard gefördert wurde. Mit dieser Maßnahme soll der Bauüberhang abgetragen und bereits genehmigte Projekte wirtschaftlich umgesetzt werden. Dafür werden 800 Millionen Euro bis Mitte Dezember 2026 bereitgestellt. Gefördert wird der Neubau und Ersterwerb von Wohngebäuden,

- die die technischen Anforderungen an ein Effizienzhaus 55 erfüllen
- bei denen keine Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie eingesetzt werden und
- für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Baugenehmigung vorliegt bzw. bei einem nach der jeweiligen Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben die zuständige Baubehörde von dem Vorhaben Kenntnis erlangt hat. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Ausführung des Vorhabens noch nicht begonnen sein.

Pro Wohneinheit kann ein Kreditbetrag von bis zu 100.000 Euro beantragt werden. Der Zinssatz wird am Tag des Förderstarts festgelegt und von der KfW dann auf den Produktseiten veröffentlicht. Er orientiert sich grundsätzlich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und enthält eine Zinsverbilligung aus Bundesmitteln. Die Kreditlaufzeit beträgt maximal 35 Jahre. Die Zinsbindungsfrist beträgt maximal zehn Jahre. Für Nichtwohngebäude kann ebenfalls Förderung in Anspruch genommen werden. Kommunale Gebietskörperschaften können einen Zuschuss in Höhe von 5 % direkt bei der KfW beantragen.

Wichtig ist für alle Neubauvorhaben: Die Antragstellung erfolgt vor Vorhabenbeginn. Antragsteller dürfen Lieferungs- oder Leistungsverträge für ihr Vorhaben erst ab dem 16. Dezember 2025 abschließen - auch dann, wenn sie eine aufschiebende Bedingung enthalten. Die rückwirkende Förderung bereits abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge ist nicht zulässig. Analog gilt für den Ersterwerb: Kaufverträge dürfen erst ab dem 16. Dezember 2025 geschlossen werden - auch dann, wenn sie eine aufschiebende Bedingung enthalten. Die rückwirkende Förderung bereits abgeschlossener Kaufverträge ist nicht zulässig.

Rechtliches Gutachten zur Abschaffung des „Heizungsgesetzes“

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) hat ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben um der Frage nachzugehen, ob das „Heizungsgesetz“ – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – wirklich abgeschafft werden kann.

Gemäß dem Gutachten kann das Gebäudeenergiegesetz (GEG) aus 2023 aus rechtlichen Gründen nicht rückgängig gemacht werden. Die neu geschaffene Pflicht, beim Heizungstausch Systeme einzubauen, die mindestens 65 % der Wärme aus erneuerbaren Energien gewinnen, setzt verbindliches EU- und Verfassungsrecht um. Der Gesetzgeber hat demnach zwar Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung, er darf es aber Hauseigentümern nicht freistellen, weiterhin wie bisher auf Heizöl oder Erdgas zu setzen.

Nähere Info und Möglichkeit zum Download des Gutachtens und der zugehörigen Pressemeldung unter waermepumpe.de



Gericht muss sich mit „Gegengutachten“ auseinandersetzen! (BGH, Beschluss vom 05.12.2017, Az: VI ZR 184/14)

Erhebt eine Prozesspartei Einwende gegen das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen und werden diese durch Vorlage einer sachverständigen Stellungnahme, in der das Gutachten des Gerichtssachverständigen in mehreren Punkten für unrichtig erachtet wird, konkretisiert, handelt es sich um qualifizierten Parteivortrag zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist. Die Nichtberücksichtigung derartigen Sachvortrags verletzt den Anspruch der Partei auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Problem/Sachverhalt

Der Kläger verlangt Schadensersatz in Form von Verdienstaufschlag nach einem Verkehrsunfall aus dem Jahr 2005. Er macht geltend, aufgrund des Unfalls noch immer an Kopfschmerzen zu leiden, die ihm ein Arbeiten als Bauingenieur unmöglich machen. Die Beklagte führt etwaige Beschwerden auf psychische Belastungen wegen des bereits vor dem Unfall eröffneten Insolvenzverfahrens und der fortdauernden Überschuldung des Klägers zurück. Das Landgericht wies die Klage gestützt auf ein medizinisches Sachverständigen Gutachten ab. Demzufolge war die erlittene Halswirbelsäulen-Distorsion nach einer Rehabilitationsbehandlung Ende 2006 ausgeheilt. Mit der Berufung hat der Kläger dagegen die Stellungnahme eines Dipl.-Psychologen (Privatgutachten) vorgelegt. Das OLG wies die Berufung zurück.

Entscheidung

Die Revision des Klägers hat Erfolg! Der BGH verweist die Sache an das OLG zurück, weil das OLG den Anspruch des Klägers aus Art. 103 CG auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hat. Da sich das OLG im Berufungsurteil nicht mit der psychologischen Stellungnahme auseinandergesetzt habe, sei davon auszugehen, dass die Einwendungen überhaupt nicht berücksichtigt worden seien. Das hätte aber erfolgen müssen, da das Privatgutachten weder unerheblich noch offensichtlich unsubstanziell gewesen sei. Es bestehe die Möglichkeit, dass das Gericht bei Berücksichtigung der Stellungnahme zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

Das Gesellenstück gehört dem Auszubildenden – kein Ersatz der Materialkosten für den Betrieb

Sachverhalt

Der Kläger war in der Schreinerei/Tischlerei des Beklagten als Auszubildender beschäftigt. Im Juni 2000 legte er die Gesellenprüfung ab. Der Kläger beabsichtigte zunächst, einen Sessel als Gesellenstück zu erstellen. Damit war der Beklagte nicht einverstanden. Die Parteien verständigten sich sodann auf ein Sideboard. Der Kläger fertigte das Gesellenstück nach eigenen Entwürfen in 120 Arbeitsstunden mit den Werkstoffen und Materialien des Beklagten. Die verbrauchten Materialien haben einen Gesamtwert von 2.019,20 DM (ohne Mehrwertsteuer). Das Sideboard hat einen Schätzwert von 7.000,00 DM. In der Folgezeit kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Kläger und der Beklagten, in deren Zuge der Kläger die Herausgabe des Sideboards von der Beklagten verlangte. Die Beklagte lehnte ab.

Entscheidungsgründe

Das OLG Köln gab in der Berufungsinstanz dem Kläger/Auszubildenden Recht. Der Herausgabeanspruch des Klägers folgt aus § 985 BGB. Der Kläger darf sein Gesellenstück behalten.

Der Kläger hat das Eigentum an dem Gesellenstück nach § 950 Abs. 1 S. 1 BGB erworben. Er ist Hersteller im Sinne dieser Vorschrift, die besagt:

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum einer neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

1. Im vorliegenden Fall war der Kläger Hersteller des Gesellenstücks im Sinne des § 950 BGB. Bei der Frage, ob der Auszubildende oder der Auszubildende Eigentum erworben hat, ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Herstellung eines Gesellenstücks nicht durch weisungsgebundene Arbeit geprägt ist, wie es bei anderen in der Ausbildung gefertigten Arbeitsergebnissen bzw. Gegenständen der Fall ist, deren Verwertung vorrangig im Interesse des auszubildenden Betriebes liegt.

Die Anfertigung eines Gesellenstücks setzt vielmehr voraus, dass die Arbeitsabläufe selbstständig geplant und

die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrolliert werden. Für die künftige Berufsausbildung als Gesellin oder als Geselle ist vom Prüfling in besonderer Weise der Nachweis zu erbringen, dass nach eigenen Ideen (oder auch nach Kundenaufträgen) in einem ganzheitlichen Prozess ein anspruchsvolles Erzeugnis gestaltet, konstruiert, gezeichnet, in allen Einzelheiten geplant und mit den geeigneten Fertigungsverfahren hergestellt werden kann. Bei der Herstellung des Gesellenstücks steht die eigene geistige Leistung des Prüflings im Vordergrund.

Die Anfertigung des Prüfungsstücks dient vorrangig den Interessen des Auszubildenden und nicht den wirtschaftlichen Interessen des Ausbildenden. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, den Auszubildenden als Hersteller des Gesellenstücks

Die Materialkosten für das Gesellenstück rechtfertigen es nicht, den Beklagten als Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 S. 1 BGB anzusehen. Ist der Materialwert eines Prüfungsstücks deutlich höher als der Wert der Leistungen des Prüflings durch Verarbeitung oder Umbildung (z. B. bei Goldschmiede- oder Kürschnerarbeiten), bleibt der ausbildende Betrieb Eigentümer. Im Streitfall dagegen übersteigt der Wert der Verarbeitung den Materialwert.

2. Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Erstattung der Materialkosten. Mit dem Eigentumserwerb durch den Kläger am Sideboard sind zwar die Eigentumsrechte des Beklagten an den Materialien nach § 950 Abs. 2 BGB erloschen. Eine Entschädigung für diesen Rechtsverlust kann der Beklagte jedoch nicht mit Erfolg auf § 951 Abs. 1 S. 1 BGB stützen.

Nach dieser Bestimmung kann derjenige, der infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 BGB einen Rechtsverlust erleidet, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Im vorliegenden Fall geht aber die spezielle Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG vor und liefert den Rechtsgrund, weshalb dem ausbildenden Betrieb der Verlust des Eigentums an den verwendeten Werkstoffen zugemutet werden kann. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind. Dem Auszubildenden dürfen keine Kosten auferlegt werden, die dem Auszubildenden bei der Ausbildung entstehen (BAG, Urteil vom 25.04.2001 - 5 AZR 509/99 - I 3 der Gründe). Dieses gesetzgeberische Ziel würde nicht erreicht werden, wenn nur die Hingabe der Werkstoffe zur Arbeit

ohne Kosten erfolgte, der daraus folgende Eigentumserwerb aber doch mit einer Ausgleichszahlung belastet wäre.

Praxishinweis

Möchte der ausbildende Betrieb sich das Eigentum am Gesellenstück sichern, so kann das dadurch geschehen, dass eine Vereinbarung mit dem Auszubildenden geschlossen wird, in der der Auszubildende sich verpflichtet, das nach § 950 BGB erworbene Eigentum an seinen Ausbildungsbetrieb zu übertragen.

Private Handynummer ist für Arbeitgeber tabu

Arbeitnehmer können nach zwei Urteilen des Thüringer LAG vom 16.5.2018 (6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17) die Weitergabe ihrer privaten Mobilfunknummer an den Arbeitgeber verweigern.

Sachverhalt

Das kommunale Gesundheitsamt im Landkreis Greiz verlangte von seinen Angestellten neben der privaten Festnetznummer auch die Bekanntgabe der Handynummer, um diese im Notfall auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes mobil erreichen zu können. Hintergrund war eine Systemänderung der Rufbereitschaft zur Einrichtung eines Notdienstes. Die Mitarbeiter sollten an Werktagen von den Rettungskräften per Zufallsprinzip angerufen werden können. Hiergegen wehrten sie sich erfolgreich.

Urteil

Das Thüringer LAG gab den klagenden Angestellten in zweiter Instanz Recht und wies die Berufung des Arbeitgebers zurück.

Die Verpflichtung zur Herausgabe der mobilen Telefonnummer stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser müsste durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt sein. Eine Abwägung müsste dann zu dem Ergebnis kommen, dass der Eingriff angemessen ist.

Das ist hier aber zu verneinen, denn den Beschäftigten droht ständige Erreichbarkeit, ohne sich dem entziehen zu können. Diese Drucksituation würde fortlaufend bestehen. Deshalb kommt es nicht auf das Argument des Gesundheitsamts an, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Kontaktaufnahme im Notfall eher gering ist. Zudem hat der Arbeitgeber durch eine Systemänderung der Rufbereitschaft selbst für die Situation gesorgt. Er hätte andere Möglichkeiten, Notfälle – wie in der Vergangenheit – abzusichern.



Unternehmerforen SHK 2026 Technik + Betriebswirtschaft + Recht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die **Unternehmerforen SHK - Technik, Betriebswirtschaft und Recht** -
findet wie folgt statt:

Unterfranken	Handwerkskammer Unterfranken Dieselstraße 12 97082 Würzburg	Dienstag, 03. März 2026 (10.00 - 17.00 Uhr)
Oberfranken	Kreishandwerkerschaft Kulmbach „Haus des Handwerks“ Bayreuther Straße 13 95326 Kulmbach	Mittwoch, 04. März 2026 (10.00 - 17.00 Uhr)
Oberpfalz	Kreishandwerkerschaft Neumarkt Hallertorstraße 16a 92318 Neumarkt	Donnerstag, 05. März 2026 (10.00 - 17.00 Uhr)
Mittelfranken	Hotel Gasthof Raab Äußere Rittersbacher Str. 14 91126 Schwabach	Freitag, 06. März 2026 (10.00 - 17.00 Uhr)
Niederbayern	Schauflinger Hof Hauptstraße 10 94571 Schaufling	Dienstag, 10. März 2026 (10.00 - 17.00 Uhr)
Innung München	Aumeister Sondermeierstr. 1 80939 München	Donnerstag, 12. März 2026 (10.00 – 17.00 Uhr)
Schwaben	Innung Spengler, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Augsburg-Schwaben Unterer Talweg 64 86179 Augsburg	Samstag, 14. März 2026 (10.00 - 17.00 Uhr)
Oberbayern	Trachtenheim Irschenberg Am Sportplatz 3 83737 Irschenberg	Montag, 23. März 2026 (10.00 – 17.00 Uhr)

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Unternehmerforen SHK 2026

Die Unternehmerforen SHK 2026 finden an folgenden Terminen statt:

- Unterfranken 03.03.2026
- Oberfranken 04.03.2026
- Oberpfalz 05.03.2026
- Mittelfranken 06.03.2026
- Niederbayern 10.03.2026
- München 12.03.2026
- Schwaben 14.03.2026
- Oberbayern 23.03.2026

Technik + Betriebswirtschaft + Recht Vorsprung durch Fortbildung – das Wichtigste an einem Tag!

Die Unternehmerforen SHK – Technik, Betriebswirtschaft und Recht – bieten für die Betriebe die Gelegenheit vor Ort interessante Fragen untereinander und mit den Referenten des Fachverbandes zu diskutieren. Erfahren Sie mehr zu den aktuellen Herausforderungen der Praxis und über neue Gesetze, Förderprogramme, Verordnungen und technische Regeln.

Dieses Mal werden insbesondere folgende Themen behandelt:

Schwerpunkt Recht

- Wie kann ich mich vor den Folgen des Verbraucherswiderrufs schützen?

Schwerpunkte Betriebswirtschaft

- Wirtschaftliche Situation in Bayern
- Entwicklung von Preisen laut Statistischem Landesamt mit Daten – Ergebnisse der Herbstumfragen 2025
- Cyber-Sicherheit und künstliche Intelligenz
- Volle Auslastung, wenig Gewinn – eine Betrachtung nach Vollkosten

Schwerpunkte Technik

- Neue Trinkwassernormen – u.a. thermische Trennung
- Aktuelles zu Wärmepumpen und Kältemitteln
- Aktuelle Vorgaben zur Lagerung von Pellets und Gestaltung von Lagerräumen
- Evtl. aktualisiertes GEG / Schadensfälle
- Neuerungen in der Abwassernorm DIN 1986-100

sowie weitere interessante und wichtige technische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Neuigkeiten aus der Branche.

Aus den Referaten Technik, Betriebswirtschaft und Recht stehen zur Beantwortung Ihrer Fragen Klaus Rüttiger (Technik), Uwe Redeker (Technik), Peter Masluk (Recht) und Markus Seitz (Betriebswirtschaft) gerne zu Ihrer Verfügung.

Auf Wunsch wird eine Teilnahmeurkunde ausgestellt zur Vorlage bei z.B. Behörden oder Versorgern.

Bitte teilen Sie uns hierfür mit, ob Sie eine Teilnahmeurkunde haben möchten. Sie erhalten die Urkunde dann per E-Mail als PDF-Datei.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Der umfangreiche Tagungsband kann online ab sofort gegen eine Schutzgebühr in Höhe von € 19,90 inkl. MwSt. bestellt werden.

Wir laden alle Kolleginnen und Kollegen zu den Unternehmerforen zu den genannten Terminen sehr herzlich ein.

München, Dezember 2025

Erich Schulz

Landesinnungsmeister

Dr. Wolfgang Schwarz

Hauptgeschäftsführer

(Stand: 12/2025; Änderungen / Ergänzungen vorbehalten)

Erfolgsmodell Digitalbonus

Das Förderprogramm Digitalbonus.Bayern ist ein wichtiger Baustein der Initiative Bayern Digital. Das Förderprogramm wurde neu aufgelegt und die Laufzeit ist bis zum 31.12.2027 festgelegt.

WICHTIG: Seit Mai 2025 benötigen Sie zur Antragstellung ein gültiges ELSTER-Unternehmenskonto.

Wichtiger Hinweis: Der Antrag für den Digitalbonus muss vom Unternehmen selbst gestellt werden. Eine Beantragung oder Nutzung des ELSTER-Zertifikats durch Dritte (z.B. Dienstleister, Fördermittelberater) ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt seit Mai 2025, bitte halten Sie Ihre Zugangsdaten griffbereit. Sollten Sie noch kein ELSTER-Unternehmenskonto besitzen, können Sie dieses über das www.elster.de/eportal/registrierungsart beantragen. Hier finden Sie auch weitere Informationen zur Beantragung über ELSTER.

Der Digitalbonus ist weiterhin sehr beliebt, darum ist das feste monatliche Kontingent sehr schnell auch ausgeschöpft, darum bitte immer gleich zu Anfang eines Monats aktiv werden.

Bereits begonnene Anträge können Sie bis zur endgültigen Absendung auf Ihrem Computer zwischenspeichern. Sollten Sie bereits einen Antrag gespeichert haben, können Sie diesen erst wieder zum oben genannten Zeitpunkt hochladen, zu Ende ausfüllen und absenden. Eine (Weiter-)Bearbeitung vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die noch nicht begonnen sind. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn bereits eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde (ggf. auch nur mündlich).

Erst nachdem Sie die Antragsbestätigung per E-Mail erhalten haben, dürfen Sie mit dem Projekt förderunschädlich auf eigenes Risiko beginnen und Verträge abschließen.

Bitte beachten Sie vor Antragstellung die Informationen unter den Navigationspunkten „Förderprogramm“ sowie unter „Häufige Fragen“. Hinweise, welche Unterlagen Sie bei der Antragsstellung benötigen, entnehmen Sie bitte dem Musterantrag unter Service & Download.

Die Förderung erfolgt für die Förderbereiche:

- 2.1 Digitalisierung: Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Pro-

zessen sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen im Unternehmen, insbesondere durch den Einsatz von Robotik, Künstlicher Intelligenz, digitalen Zwillingen und moderner Simulationstechniken

- 2.2 IT-Sicherheit: Einführung oder Verbesserung von Prozessen der IT-Sicherheit im Unternehmen

Einen Antrag können kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stellen, die eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben und die Maßnahme dort einsetzen. Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes.

Ein kleines Unternehmen ist jede rechtlich und organisatorisch selbständige Einheit mit wirtschaftlicher Tätigkeit und weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

Zur Bestimmung der Unternehmensdaten ist das Jahr des letzten Jahresabschlusses maßgeblich. Es ist nur auf das antragstellende Unternehmen abzustellen, Verflechtungen mit anderen Unternehmen müssen nicht berücksichtigt werden. Verbundene Unternehmen sind aber relevant für die De-minimis-Erklärung.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits begonnen wurden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn bereits eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde (ggf. auch nur mündlich)
- Maßnahmen, denen eine gesetzliche Verpflichtung zugrunde liegt
- Ersatzbeschaffungen
- Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme) und IKT-Hardware (Ausnahme: Roboter-Hardware im Förderbereich 2.1 Digitalisierung und IKT-Hardware für IT-Sicherheit im Förderbereich 2.2 IT-Sicherheit)
- Geräte, Anlagen und Maschinen (Produktionsanlagen, CNC-Fräsmaschinen, Säge-/Abbundmaschinen, Druckmaschinen, Automatisierungsanlagen, Vermessungsgeräte, Scanner, medizinische Messgeräte etc.) einschließlich zugehöriger Steuerungssoftware (Ausnahme: Roboter-Hardware nach 2.1)
- Standard-Webseiten (herkömmliche Webseiten ohne tiefe funktionelle Einbindung in die betrieblichen Ab-

läufe) oder Standard-Webshops (insbesondere Standard-Shop-Templates)

- Standard-Online-Marketing-Maßnahmen (z.B. Suchmaschinenoptimierung, Display-Advertising, Content-Marketing, E-Mail-Marketing und Newsletter) sowie grafische und redaktionelle Dienstleistungen (Text-, Bild-, Video-, Grafik- und Logoerstellung etc.)
- U.a.

KfW-Förderung für barrierefreies Umbauen kehrt zurück

Warnung vor Unterfinanzierung

Der Fachverband SHK Bayern begrüßt die Entscheidung des Bundes, im Haushalt 2026 wieder Mittel für den alters- und barrierefreien Umbau bereitzustellen. Nach intensiven Beratungen wurden aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sowie dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) erneut Programmmittel für barrierefreies und altersgerechtes Umbauen bereitgestellt.

Für das KfW-Förderprogramm „Barrierereduzierung – Investitionszuschuss“ (455-B) sind nach Angaben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) 50 Millionen Euro vorgesehen.

Dies ist ein Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen von Handwerk, Verbänden und vielen politischen Unterstützern.

Gleichzeitig warnt der ZVSHK vor einer deutlichen Unterfinanzierung. 50 Millionen Euro reichen nach Einschätzung des Verbandes nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf zu decken und Planungssicherheit zu gewährleisten. Zur Einordnung: In früheren Programmjahren standen jährlich 75 Millionen Euro im Programm „Altersgerecht Umbauen“ zur Verfügung – und diese Mittel waren regelmäßig bereits zur Jahresmitte ausgeschöpft. Die ursprüngliche Forderung des ZVSHK belief sich deshalb auf 150 Millionen Euro.

„Der demografische Wandel macht keine Pause. Wir benötigen dringend eine verlässliche, angemessen ausgestattete und langfristig angelegte Förderung. Barrierefreie Badezimmer sind keine Komfortfrage, sondern eine soziale Notwendigkeit. Ohne ausreichende Mittel drohen Wartezeiten, Investitionsstau und fehlende Versorgungssicherheit für Millionen Menschen“, sagt Michael Hilpert.



Der Zentralverband kündigt an, weiterhin gegenüber Bundestag und Bundesregierung auf eine bedarfsgerechte und nachhaltige Finanzierung zu drängen. „Wir werden alle Hebel nutzen, um die Förderung zu stärken – für Bürgerinnen und Bürger, die selbstbestimmt wohnen wollen, und für die Fachbetriebe, die Planungssicherheit benötigen.“

Ankündigung der Betriebswirtschaft

Wir haben Ihnen die Termine für die Unternehmerforen 2026 kurz zusammengefasst.

- 03.03.2026: Würzburg, Unterfranken
- 04.03.2026: Kulmbach, Oberfranken
- 05.03.2026: Neumarkt, Oberpfalz
- 06.03.2026: Schwabach, Mittelfranken
- 10.03.2026: Schaufling, Niederbayern
- 12.03.2026: München
- 14.03.2026: Augsburg, Schwaben
- 23.03.2026: Irschenberg, Oberbayern

Die Möglichkeit der Anmeldung, der Bestellung des Tagungsbandes und der Teilnahmebestätigung erhalten Sie demnächst auf digitalem Wege.

Hier geht's zum Seminarangebot der Förderungsgesellschaft
[HAUSTECHNIKBAYERN.DE/SEMINARE/](https://haustechnikbayern.de/seminare/)





Februar 2026

Vorbereitungskurs für Sachverständige im SHK-Handwerk

Der Kurs vermittelt die notwendige besondere Sachkunde für die öffentliche Bestellung im SHK-Handwerk vor.

Termin: 03.02.2026 in Nürnberg

Preise: Innungsmitglieder 599,- € / Nicht-Innungsmitglieder 859,- €

Quicklink WEB
QL8115612

Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, inkl. Prüfung.

Termin: 26.02.2026 in Augsburg

Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB
QL0515644

Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, ohne Prüfung.

Termin: 26.02.2026 in Augsburg

Preise: Innungsmitglieder 249,- € / Nicht-Innungsmitglieder 359,- €

Quicklink WEB
QL1515645

Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, inkl. Prüfung.

Termin: 27.02.2026 in München

Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB
QL2515646

Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, ohne Prüfung.

Termin: 27.02.2026 in München

Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB
QL3515647

Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 27.02.2026 Online

Preise: Innungsmitglieder 179,- € / Nicht-Innungsmitglieder 259,- €

Quicklink WEB
QL8215622

Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



März 2026

Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, **inkl. Prüfung**.

Termin: 03.03.2026 in Straubing

Preise: Innungsmitglieder 299,- € / Nicht-Innungsmitglieder 399,- €

Quicklink WEB

QL9515653

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de

**Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV**

Der Kurs vermittelt die Kenntnisse für technisch verantwortliche Betriebsbeauftragte für Fachbetriebe nach WHG, ohne Prüfung.

Termin: 03.03.2026 in Straubing

Preise: Innungsmitglieder 249,- € / Nicht-Innungsmitglieder 359,- €

Quicklink WEB

QL0615654

Weitere Infos

u. Anmeldung

haustechnikbayern.de

**WISSEN MACHT STARK!**

Im Mitgliederbereich unserer Homepage finden Sie rund um die Uhr nützliche Arbeitshilfen, vorstrukturierte Informationen zu technischen Neuerungen, Seminare zum vergünstigten Mitgliederpreis u.v.m.

Besuchen Sie uns jetzt auf
<https://haustechnikbayern.de>

Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 04.03.2026 in Nürnberg

Preise: Innungsmitglieder 199,- € / Nicht-Innungsmitglieder 269,- €

Quicklink WEB
QL7415641
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Technik Know-how Modul 1 Heizung

Die Seminarreihe vermittelt kaufmännischen Quereinsteiger/innen kompaktes und praxisnahes SHK-Technikwissen.

Termin: 17.03.2026 in Gräfenfing

Preise: Innungsmitglieder 439,- € / Nicht-Innungsmitglieder 599,- €

Quicklink WEB
QL6715570
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 18.03.2026 Online

Preise: Innungsmitglieder 179,- € / Nicht-Innungsmitglieder 259,- €

Quicklink WEB
QL9215623
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - MONTEURE - Schulung nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der AwSV (2017) müssen Monteure die an HÖV - Anlagen Arbeiten, dazu regelmäßig an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 18.03.2026 Online

Preise: Innungsmitglieder 79,- € / Nicht-Innungsmitglieder 119,- €

Quicklink WEB
QL3215617
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



April 2026

"Kälteschein" (A)1+ Optimierung Wärmepumpen § 60a GEG

Erwerb persönlicher Sachkunde nach ChemKlimaschutzV u. GEG z. Installation, Wartung, Reparatur, Optimierung usw. von Wärmepumpen / Klimaanlage.

Termin: 20.-24.04.2026 in Nürnberg

Preise: Innungsmitglieder 1.759,- € / Nicht-Innungsmitglieder 2.289,- €

Quicklink WEB
QL4415638
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



"Kälteschein" (A)2+ Optimierung Wärmepumpen § 60a GEG

Erwerb persönlicher Sachkunde nach ChemKlimaschutzV u. GEG z. Installation, Wartung, Reparatur, Optimierung usw. von Wärmepumpen / Klimaanlage.

Termin: 20.-24.04.2026 in Nürnberg

Preise: Innungsmitglieder 1.559,- € / Nicht-Innungsmitglieder 2.089,- €

Quicklink WEB
QL5415639
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Heizölverbraucheranlagen - Schulung für Fachbetriebe nach WHG und AwSV

Seit Inkrafttreten der Verordnung mit wassergefährdeten Stoffen muss die Betrieblich verantwortliche Person min. alle 2 Jahre an einer Schulung teilnehmen.

Termin: 21.04.2026 Online

Preise: Innungsmitglieder 179,- € / Nicht-Innungsmitglieder 259,- €

Quicklink WEB
QL0315624
Weitere Infos
u. Anmeldung
haustechnikbayern.de



Teilnahmebedingungen für Präsenz-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der "Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH"

1. Anmeldung

Anmeldungen können grundsätzlich nur in schriftlicher Form anhand der mit der Veranstaltungsankündigung abgedruckten Anmeldeformulare oder online in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Telefonische Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nur berücksichtigt werden, wenn die maximale Teilnehmerzahl für die angekündigte Veranstaltung nicht erreicht ist und eine umgehende schriftliche Anmeldung nachgereicht wird.

Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der Förderungsgesellschaft verbindlich.

Tel.: (089) 660116/78-79 / Fax: (089) 660116-75 -
Email: [fginfo\(at\)haustechnikbayern.de](mailto:fginfo(at)haustechnikbayern.de)

2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen der Ankündigung für jede einzelne Veranstaltung bekanntgegeben.

Sie erhalten ca. 10 Tage vor Kursbeginn (somit nach Anmeldeschluss) die Rechnung über die Teilnahmegebühr, die als Teilnahmebestätigung gilt. Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung! Die Teilnahmegebühr umfasst die Lehrgangsunterlagen und eventuell anfallende Prüfungsgebühren. Eine Teilnahme am Kurs ist erst nach Begleichung der Kursgebühr möglich.

3. Abmeldung

Eine Abmeldung muss in Textform (postalisch, Fax, Mail) erfolgen. Wenn die Abmeldung bis zum Datum des Anmeldeschlusses erfolgt, wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Bei Absage nach Anmeldeschluss bis 7 Werktage vor Seminarbeginn hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 40% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Bei späterer Abmeldung oder Nichtteilnahme wird der volle Betrag der Teilnahmegebühr fällig. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Abmeldung bei Krankheit

Bei Absage nach Anmeldeschluss auf Grund von Erkrankung des Teilnehmers hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 20% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, da ansonsten die Bedingungen der Nr. 3 gelten.

Für den Zeitpunkt der Abmeldung ist der Eingang bei der Förderungsgesellschaft maßgebend. Telefonische Absagen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Rücktritt des Veranstalters

Die Förderungsgesellschaft ist als Veranstalterin berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:

- für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen
- die Veranstaltung aus nicht von uns zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

6. Änderungen

Die Förderungsgesellschaft behält sich in Ausnahmefällen einen Referentenwechsel vor, den Veranstaltungstermin zu ändern sowie den Veranstaltungsort zu wechseln.

7. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

8. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennen der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen an.

Teilnahmebedingungen für Online Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der "Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH"

1. Anmeldung

Anmeldungen können grundsätzlich nur online über haustechnikbayern.de oder auf email- Einladung erfolgen.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders erwähnt, ist der Anmeldeschluss zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Telefonische oder schriftliche Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung wird mit dem Eingang bei der Förderungsgesellschaft verbindlich.

2. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden im Rahmen der Ankündigung für jede einzelne Veranstaltung bekannt gegeben.

Sie erhalten unmittelbar nach der Anmeldung die Rechnung über die Teilnahmegebühr per email als PDF-Datei zugesendet, die als Teilnahmebestätigung gilt. Diese Rechnung ist sofort fällig. Bitte zahlen Sie die Rechnung sofort nach deren Erhalt. Die Teilnahmegebühr umfasst die Lehrgangsunterlagen und eventuell anfallende Prüfungsgebühren. Eine Teilnahme am Kurs ist erst nach Begleichung der Kursgebühr möglich.

3. Abmeldung

Eine Abmeldung muss in Textform (postalisch, Fax, Mail) erfolgen. Wenn die Abmeldung bis zum Datum des Anmeldeschlusses erfolgt, wird die volle Teilnahmegebühr zurückerstattet.

Bei Absage nach Anmeldeschluss bis sieben Werktage vor Seminarbeginn hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin unbeschadet der Regelungen zum Widerrufsrecht für Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 40% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Bei späterer Abmeldung oder Nichtteilnahme wird der volle Betrag der Teilnahmegebühr fällig. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom entsendenden Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden. Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Abmeldung bei Krankheit

Bei Absage nach Anmeldeschluss auf Grund von Erkrankung des Teilnehmers hat die Förderungsgesellschaft als Veranstalterin unbeschadet der Regelungen zum Widerrufsrecht für Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt 20% des vereinbarten Teilnahmeentgelts. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, da ansonsten die Bedingungen der Nr. 3 gelten.

Für den Zeitpunkt der Abmeldung ist der Eingang bei der Förderungsgesellschaft maßgebend. Telefonische Absagen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei Absage eines Teilnehmers kann vom Betrieb ohne weitere Kosten ein Ersatzteilnehmer benannt werden.

Dem Teilnehmer steht jeweils der Nachweis frei, dass der Förderungsgesellschaft kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Rücktritt des Veranstalters

Die Förderungsgesellschaft ist als Veranstalterin berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag

zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:

- für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen
- die Veranstaltung aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

6. Änderungen

Die Förderungsgesellschaft behält sich in Ausnahmefällen einen Referentenwechsel vor und den Veranstaltungstermin zu ändern.

7. Regelungen zur Unmöglichkeit der Durchführung der Online-Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Sollte der angemeldete Teilnehmer an der Onlineveranstaltung vorbehaltlich der Ziffern 3 und 4 aus Gründen nicht teilnehmen können, die in seiner geschäftlichen Risikosphäre liegen, so hat er keinen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Teilnahmegebühr oder Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die technische Ausstattung der Hard- und/oder Software des Teilnehmers eine Teilnahme an der Online-Veranstaltung nicht erlaubt oder nicht möglich macht.

8. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit des Teilnehmers, Ansprüche wegen Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

9. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab Vertragsschluss unbeschadet des § 356 Abs. 4 BGB.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

FG SHK-Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH

Pfälzer-Wald-Straße 32
81539 München
Telefon: 089/660116-78/79
Telefax: 089/660116-75
info@fgshk-bayern.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das nachfolgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Muster-Widerrufsformular

An FG SHK-Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH, Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München, Telefon: 089/660116-78/79, Telefax: 089/660116-75, info@fgshk-bayern.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*) (Falls dem Verbraucher möglich: Angaben zum abgeschlossenen Vertrag)*

.....
.....

.....
.....

–

Bestellt am () /teilgenommen am (*)*
.....

–

Name des/der Verbraucher(s)
.....

–

Anschrift des/der Verbraucher(s)
.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
..... (nur bei Mitteilung auf Papier)

–

Datum

() Unzutreffendes streichen.*

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

10. Information zum Erlöschen des Widerrufsrechts für Verbraucher

Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356 Abs. 4 BGB bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn

- der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
- mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, mit der Ausführung der Dienstleistung zu beginnen,
- und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er (Verbraucher) sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

11. Erklärung des Verbrauchers zum Erlöschen des Widerrufsrechts

Der Verbraucher erklärt mit der Anmeldung zum Online Seminar

(1)
dass er seine ausdrückliche Zustimmung dazu gibt, dass der Unternehmer mit der Ausführung seiner Dienstleistung zu dem im Vertrag genannten Termin vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll,

(2)
dass er bestätigt, davon Kenntnis zu haben, dass er sein Widerrufsrecht in dem Moment verliert, in dem der Unternehmer den Vertrag vollständig erfüllt hat.

12. Anerkennung der Teilnahmebedingungen und Bestätigung der Information über das gesetzliche Widerrufsrecht

Mit der Anmeldung erkennen der Betrieb sowie der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen als Vertragsgegenstand an.

Mit der Anmeldung bestätigt der Verbraucher, dass er über das gesetzliche Widerrufsrecht informiert wurde und bestätigt weiter, dass er die Informationen und Erklärungen verstanden hat. Der Verbraucher erklärt, dass ihm eine Musterwiderrufserklärung zur Verfügung gestellt wurde.

Stand: März 2023

INFO 01/2026

FG BIETET AN



FG – SHK Förderungsgesellschaft für die Handwerke der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Bayern mbH

Pfälzer-Wald-Str. 32
81539 München

Tel. (0 89) 66 01 16-78, -79
Fax (0 89) 66 01 16-75

Die neuen Flyer sind da!



Die neuen Flyer der Ausbildungskampagne "Zeit zu starten" können von Innungsmitgliedern kostenlos über den QR-Code bestellt werden. Faltsblatt DIN A5 zur Verteilung auf Haus- und Ausbildungsmessen, in Schulen etc.



Weitere Informationen und Bestellung





Ausbildung leicht gemacht



mit unseren "FIT IM BERUF" Büchern



Unsere "Fit im Beruf" Bücher bieten viele Multiple Choice Aufgaben, Übungsaufgaben und Projektaufgaben zum Vorbereiten und Lernen für die Gesellenprüfung. Mit Original-Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2. Alle Bücher sind inkl. Lösungen.



Weitere Informationen und Bestellung



Innung SHK München

Wärmepumpentechnik zum Anfassen

Am 15. November 2025 hat der „Tag des offenen Heizungskellers“ stattgefunden. Die bundesweite Aktion ist von Greenpeace, co2online und weiteren Bündnispartnern organisiert worden. Auch die Innung SHK München hat teilgenommen.

Am 15. November 2025 haben zahlreiche Besucherinnen und Besucher beim „Tag des offenen Heizungskellers“ die Gelegenheit genutzt, sich nicht nur mit engagierten Hausbesitzern, die bereits auf klimafreundliche Wärmeerzeugung setzen, auszutauschen, sondern informierten sich auch im Wärmepumpencampus des Bildungszentrums der Innung SHK München ausführlich über moderne und klimafreundliche Heiztechnologien.

Fachleute und Privathaushalte

Die Dozenten Martin Zimmermann und Wolfgang Reiter demonstrierten anschaulich die Funktionsweise von Wärmepumpen und beantworteten viele Fragen zu Effizienz, Einsatzbereichen im Neubau und in Bestandsgebäuden. Die Gäste erhielten praxisnahe Tipps und wertvolle Einblicke in aktuelle Entwicklun-



Die Dozenten der Innung SHK München erklärten den Interessierten die Funktionsweise der Wärmepumpe.

Bild: Innung SHK München

Veranstalter:

Greenpeace, LocalZero, co2online, StadtLandKlima und das ForFuture Bündnis.

Was waren die Ziele der Aktion?

- Erfahrungen teilen: Menschen mit konkreten Fragen zu modernen Heizsystemen mit erfahrenen Nutzern zusammenbringen.
- Hemmnisse abbauen: Ängste vor Technik, Kosten und Komplexität durch direkte Einblicke in den Alltag nehmen.
- Wärmewende zeigen: Demonstrieren, dass der Umstieg auf erneuerbare Energien funktioniert und viele Menschen ihn bereits umsetzen.

gen. Auch bundesweit zeigte sich eine starke Resonanz: In 93 Kommunen öffneten 203 Gastgeber ihre Türen und präsentierten – von Wärmepumpen über Solaranlagen bis hin zu Lösungen für Alt- und Neubauten –, wie gut klimafreundliches Heizen heute bereits funktioniert.



Innung SHK München Auf der Vocatium II

Bei der Vocatium II am 26. und 27. November 2025 war die Innung SHK München gemeinsam mit der Stumbaum GmbH erstmals Teil der neuen Sonderfläche „Tag des Handwerks“ – ermöglicht durch die Handwerkskammer München und Oberbayern. Ob Realschule, Gymnasium oder Mittelschule – rund 1.000 Jugendliche pro Tag nutzten die Gelegenheit, sich über die Ausbildung zum Anlagenmechaniker SHK zu informieren und direkt mit Expertinnen und Experten ins Gespräch zu kommen.



2026 Termine

**Vorbereitungskurs für
Sachverständige im SHK-Handwerk**
03.02.2026, Nürnberg

**Heizölverbraucheranlagen –
Schulung für Fachbetriebe nach
Wasserhaushaltsgesetz und AwSV
(von 08/2017) mit/ohne Prüfung**
26.02.2026, Augsburg

**Lehrgang Projektleiter SHK 2026 –
Modul 1 | Organisation und
Baustellenmanagement, Leistungs-
phasen 1-5, Projektentwicklung**
26.-28.02.2026, München

**Heizölverbraucheranlagen –
Schulung für Fachbetriebe nach
WHG und AwSV**
03.03.2026, Straubing

 haustechnikbayern.de
sht-online.de

SHT ePaper kostenlos für Abonnenten

SHT Digital

JETZT KOSTENLOS* ALS E-PAPER BESTELLEN!



**Sie wollen Ihre Fachzeitschrift Sanitär + Heizungs Technik
künftig auch digital lesen? Kein Problem!**

Die SHT erscheint parallel zum Printmagazin als elektronische Ausgabe, „eSHT“, die jederzeit auf Ihrem Smartphone, Tablet und PC abrufbar ist.

In der eSHT finden Sie zusätzlich interessante Links zu weiterführenden Informationen, Videos, Downloadmöglichkeiten, Montageanleitungen, Produktkatalogen oder auch direkte E-Mail-Kontakte, beispielsweise zur Anmeldung bei Schulungen.

*** Der Bezug der eSHT ist für Abonnenten der SHT-Printausgabe kostenlos** – die Angabe Ihrer E-Mailadresse genügt. Genauso einfach können Sie mit nur einem Klick den Bezug der eSHT wieder beenden.

Wenden Sie sich an unsere Vertriebsabteilung und starten Sie noch heute mit der aktuellen Ausgabe der eSHT
Tel. 0211 / 91 49-433, E-Mail: vertrieb@krammerag.de

Mit Zusendung Ihrer Daten geben Sie Ihr Einverständnis zur Speicherung und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten gegenüber den Anbietern widersprechen. Ebenso können Sie uns gegenüber der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen: Krammer Verlag Düsseldorf AG, Goethestr. 75, 40237 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 91 49 3, Fax.: 0211 / 91 49 450, E-Mail: krammer@krammerag.de. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <http://krammergroup.com/datenschutz/>.